



A-5020 Salzburg, Fischer von Erlach-Straße 47
Tel. +43 (662) 63 00 36-0, Fax +43 (662) 63 00 36-36
e-mail: mpd@mpd-wt.at

Steuer aktuell Oktober 2004

Kurzübersicht:

1. WIRD DIE PKW-LUXUSGRENZE VON € 34.000,-- AUFGEWEICHT ?	1
2. AKTUELLES ZUR UMSATZSTEUER.....	2
3. AUSLÄNDISCHE KAPITALERTRÄGE - AUSWIRKUNGEN DES EUGH-URTEILES "LENZ"	4
4. ANSPRUCH AUF ELTERNTEILZEIT	4
5. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM GESELLSCHAFTSRECHT	5
6. DIE NEUORGANISATION DER FINANZVERWALTUNG	5
7. STEUERSPLITTER	7
8. WICHTIGE TERMINE	7
9. VERBRAUCHERPREISINDEX.....	7

1. Wird die Pkw-Luxusgrenze von € 34.000,-- aufgeweicht ?

Nach den geltenden Einkommensteuer-Richtlinien werden die Anschaffungskosten eines PKWs oder Kombis nur bis zur „**Luxusgrenze**“ von € 34.000,-- steuerlich anerkannt. Dieser Betrag (vor der Euro-Umstellung: ATS 467.000) gilt bereits seit 1989 und wurde von der Finanz seit damals nicht valorisiert. Nunmehr hat der **Unabhängige Finanzsenat**

(UFS) Salzburg in einer vielbeachteten Entscheidung festgestellt, dass die **Luxusgrenze nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) zu valorisieren** ist. Im konkreten Fall wurden daher im Jahr 1999 Anschaffungskosten bis zu ATS 520.000,-- (rd. € 37.800,--) steuerlich anerkannt. Rechnet man die € 34.000,-- mit dem VPI ab 1989 hoch, würde sich für 2003 eine valorisierte Luxusgrenze von rd. € 42.300,-- ergeben. Die Finanzverwaltung

wird laut Angaben aus dem BMF die Valorisierung vorläufig nicht anerkennen und hat gegen die UFS-Entscheidung bereits eine Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingelegt. Aufgrund der bisherigen Judikatur des VwGH ist allerdings zu befürchten, dass dieser von der Idee einer Valorisierung ebenfalls nicht begeistert sein wird.

Tipp: Trotzdem sollte man in allen noch offenen Steuerverfahren auf die Berücksichtigung einer valorisierten Luxusgrenze bestehen.

Wermutstropfen der Valorisierung: Die Luxusgrenze von € 34.000,- ist auch die Obergrenze für die Berechnung des lohnsteuerlichen Sachbezugswertes für die Privatnutzung eines Dienstautos. Der monatliche Sachbezugswert beträgt nämlich 1,5% der Anschaffungskosten des Dienstautos, maximal 1,5% von € 34.000,-, das sind € 510,- (wenn nachgewiesen wird, dass weniger als 6.000 Privat-Kilometer pro Jahr gefahren werden, ist nur der halbe Sachbezug anzusetzen). **Im Falle einer Valorisierung wird bei teureren Dienstautos daher auch der Sachbezug teurer.**

Im übrigen hat der VwGH erst kürzlich bestätigt, dass bei **Gebrauchtfahrzeugen** für die Ermittlung der steuerlichen Luxuskomponente vom **Neuwagenpreis** auszugehen ist. Nach den Einkommensteuer-Richtlinien kann allerdings bei der Anschaffung eines mehr als 5 Jahre alten Gebrauchtfahrzeuges für die Berechnung der Luxustangente auf die tatsächlichen Anschaffungskosten des Gebrauchtfahrzeuges abgestellt werden. Ein 500er-Mercedes der S-Klasse ist daher nach derzeitiger Rechtslage dann steuerlich voll absetzbar, wenn er mehr als 5 Jahre alt ist und als Gebrauchtwagen weniger als € 34.000,- (allenfalls valorisiert?) kostet.

2. Aktuelles zur Umsatzsteuer

2.1. EuGH-Urteil „Seeling“: Doch keine Vorsteuerrefundierung für die Privatvilla

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 8.5.2003 (C-269/00, Rechtssache „Seeling“) kann – wie bereits berichtet – nach Ansicht vieler Steuerexperten bei Errichtung und Erwerb von **überwiegend privat genutzten Gebäuden** (zB einer Privatvilla) der **volle Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden, wenn wenigstens ein geringer Teil des Gebäudes unternehmerisch (zB als Arbeitszimmer oder für Vermietungszwecke) genutzt wird. Durch eine Ende März 2004 im Parlament beschlossene Novelle des Umsatzsteuergesetzes¹ soll die **Vorsteuerergütung für die privat genutzten Gebäudeteile ab Mai 2004 allerdings wieder ausgeschlossen werden**. Gesetzestechnisch geschieht dies dadurch, dass die Privatnutzung (Eigenverbrauch) von Gebäuden ab 1.5.2004 aus der Umsatzsteuerpflicht herausgenommen (also als „nicht steuerbar“ behandelt) wird, wodurch nach Meinung der Finanz für die privat genutzten Liegenschaftsteile auch kein Vorsteuerabzug mehr zusteht.

Seit Ende Juni 2004 liegt nunmehr ein umfangreicher Erlass vor, der einerseits die neue Rechtslage erläutert und andererseits auch die Meinung des BMF zur Vergangenheit darlegt. Vereinfacht dargestellt ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- Für **Gebäudeinvestitionen vor dem 1.1.2004** ist die EuGH-Entscheidung – von Ausnahmefällen (Privatnutzung unter 20%) abgesehen – lt Erlass nicht anwendbar; für die privat genutzten Liegenschaftsteile steht daher nach Meinung der Finanz **kein Vorsteuerabzug** zu. Wer im Vertrauen auf die Seeling-Entscheidung gehofft hat, sich auch für den privaten Teil seines zB im Jahr 2003 neu errichteten Wohnhauses die Vorsteuern vom Finanzamt zurückholen zu können, muss sich auf ein langwieriges Berufungsverfahren (wahrscheinlich bis zum VwGH) einstellen, dessen Chancen von Experten al-

¹ Änderung des Umsatzsteuergesetzes, BGBl I 2004/27. Vgl dazu auch Kolacny/Caganeck, SWK-Heft Nr 11 vom 10.4.2004, S 416.

lerdings als nicht unrealistisch eingeschätzt werden.

- Für **Gebäude, die im Zeitraum 1.1. – 30.4.2004 errichtet und in Nutzung genommen** worden sind, wird zunächst **der volle Vorsteuerabzug** (auch hinsichtlich der privat genutzten Teile) anerkannt; gleichzeitig muss **für die Privatnutzung aber ein Eigenverbrauch** versteuert werden. Durch die ab 1.5.2004 wirksame Gesetzesänderung (siehe oben) muss allerdings der Vorsteuerabzug in der Folge anteilig korrigiert werden. Vom **verbleibenden Vorsteuerabzug ist ab 2005 für 9 Jahre hindurch jeweils 1/10 an das Finanzamt zurückzuzahlen.**

Beispiel:

Ein Rechtsanwalt errichtete im Februar 2004 ein Haus, das er ab 1.3.2004 zu 50% als Kanzlei und zu 50% als Privatwohnung nutzt. Die Liegenschaft ist umsatzsteuerlich zur Gänze dem unternehmerischen Bereich zugeordnet. Die Vorsteuern betragen insgesamt € 240.000,--. Der Rechtsanwalt machte zunächst den Vorsteuerabzug zu 100% geltend.

Im Jahre 2004 wird der privat genutzte Teil 2 Monate (März und April) für einen steuerpflichtigen (Rechtslage 1.1. – 30.4.2004) und 8 Monate (Mai bis Dezember 2004) für einen nicht steuerbaren Eigenverbrauch (neue Rechtslage ab 1.5.2004) verwendet. Laut Erlass steht der Vorsteuerabzug im Jahr 2004 hinsichtlich des privat genutzten Teiles (betrifft die Hälfte der Vorsteuern, somit € 120.000,--) nur im Ausmaß von 2/10 (Nutzung 10 Monate, davon 2 Monate – nämlich März und April 2004 – gemäß der zwischen 1.1. und 1.5.2004 geltenden Rechtslage umsatzsteuerpflichtig) von € 120.000,--, das sind € 24.000,--, zu. Gleichzeitig ist für die Privatnutzung in den Monaten März und April 2004 ein Eigenverbrauch (Steuersatz 20%) zu versteuern. In den folgenden Jahren (ab 2005 bis 2013) ist jährlich 1/10 der Vorsteuern, das sind jährlich € 2.400,-- (1/10 v. € 24.000,--), an das Finanzamt zurück zu zahlen (Vor-

(Vorsteuerkorrektur gemäß § 12 Abs 10 UStG).

- Bei **Gebäudeerrichtung ab 1.5.2004** steht für den privat genutzten Teil nach Meinung der Finanz grundsätzlich **kein Vorsteuerabzug** mehr zu.

Abgesehen von verschiedenen Detailproblemen ist nach Ansicht zahlreicher Experten **fraglich**, ob die **neue – ab 1.5.2004 geltende – Rechtslage** sowie die Interpretation der alten Rechtslage durch den Fiskus **wirklich dem EU-Recht entspricht**. Wenn entsprechend hohe Vorsteuerbeträge auf dem Spiel stehen, wird es sich daher lohnen, ein Berufungsverfahren bis zum Verwaltungsgerichtshof durchzukämpfen.

Wer sich – mit oder ohne Berufungsverfahren – die Vorsteuern für die privat genutzten Liegenschaftsteile vom Fiskus zurückholt, wird möglicherweise mit einem anderen Steuerproblem konfrontiert: Nach (ebenfalls umstrittener) Meinung der Finanz ist der **Vorteil aus diesem Vorsteuerabzug einkommensteuerpflichtig!** Sollte diese Rechtsansicht halten, so müsste von den lukrierten Vorsteuern wieder bis zu 50% als Einkommensteuer an das Finanzamt abgeführt werden (wobei allerdings im Gegenzug die an das Finanzamt für die Privatnutzung zu bezahlende Umsatzsteuer von der Einkommensteuer abgesetzt werden kann).

2.2. Vorsicht bei der Rechnungslegung bei Dauerleistungen (zB Vermietung)!

In Rechnungen über Dauerleistungen (Vermietung, Lizenzvergabe) ist der **Leistungszeitraum**, über den sich die sonstige Leistung erstreckt, anzugeben, andernfalls beim Leistungsempfänger der **Vorsteuerabzug gefährdet** ist. Angaben wie „Gilt bis auf Widerruf“ oder „Gilt bis auf weiteres“ werden nach Ansicht des BMF dieser Anforderung nicht gerecht. Als Angabe des Leistungszeitraumes wird zB folgende Formulierung genügen: **„Der Mietzins für**

das Kalenderjahr 2004 beträgt monatlich € 1.000,- zzgl. € 100,- Umsatzsteuer“, allenfalls mit dem Hinweis, dass die Rechnung innerhalb des angeführten Zeitraumes nur solange Geltung hat, als sie nicht durch eine geänderte Vorschreibung (die auf die geänderte Rechnung Bezug nehmen müsste) ersetzt wird.

2.3. Umsatzsteuerpflicht für Werbegeschenke

Schenken macht Freude – aber seit heuer nicht mehr bei der Umsatzsteuer! Denn seit 1.1.2004 **unterliegen Werbegeschenke** (ausgenommen Geschenke mit geringem Wert und Warenmuster), für welche der Unternehmer zunächst den Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, **beim schenkenden Unternehmer als Eigenverbrauch der Umsatzsteuer**. Angesichts der bevorstehenden Weihnachtszeit soll diese Regelung nochmals in Erinnerung gerufen werden.

Nicht umsatzsteuerpflichtige Geschenke von geringem Wert liegen vor, wenn die Kosten der einem Empfänger pro Jahr zugewendeten Gegenstände insgesamt € 40,- (ohne USt) nicht übersteigen. Aufwendungen bzw Ausgaben für geringwertige Werbeträger (zB Kugelschreiber, Feuerzeuge, Kalender usw) können hierbei vernachlässigt werden und sind auch nicht in die 40 €-Grenze miteinzubeziehen. Nicht steuerpflichtig ist auch die unentgeltliche Abgabe von Verkaufskatalogen, Dekorations- und Werbematerial udgl.

Keine Umsatzsteuerpflicht besteht auch in jenen Fällen, in denen Gegenstände **nur scheinbar unentgeltlich** abgegeben werden, wie etwa

- beim **Naturalrabatt**, wenn zB 11 Stück einer Ware geliefert aber nur 10 verrechnet werden;
- bei der **kostenlosen Abgabe von Bierdeckeln, Aschenbechern und Gläsern einer Brauerei an einen Gastwirt im Rahmen einer Getränkelieferung** oder bei der kostenlosen Abgabe von Fußmatten, Pflegemitteln usw. eines Fahrzeughändlers an den Käufer eines Neuwagens;

- das **Gratis-Handy eines Mobilfunk-Anbieters** bei Abschluss eines Netzbenutzungsvertrages;
- **Sachprämien von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen** an die Neuabonnenten bei Abschluss des Abonnements.

3. Ausländische Kapitalerträge – Auswirkungen des EuGH-Urteils „Lenz“

Immer öfter greifen Entscheidungen des EuGH in das österreichische Steuerrecht ein. Jüngstes Beispiel ist die EuGH-Entscheidung vom 30.7.2004 (C-315/02, Rechtssache „Lenz“) zur **Besteuerung ausländischer Kapitalerträge**. Erwartungsgemäß bestätigte der EuGH in diesem Urteil, dass die bis 31.3.2003 geltende Vollbesteuerung ausländischer Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden und Investmentfondserträge) mit bis zu 50% Einkommensteuer eine **EU-widrige Diskriminierung** darstellt, da vergleichbare inländische Kapitalerträge nur dem 25%igen KEST-Abzug bzw. dem halben Einkommensteuersatz unterliegen.

Da ausländische Kapitalerträge aufgrund einer Gesetzesänderung **ab April 2003** ebenfalls nur mehr **mit 25% besteuert** werden, ist die Entscheidung nur noch für die **vor dem 1.4.2003 zugeflossenen Kapitalerträge** von Bedeutung. Diese dürfen nunmehr ebenfalls **nur mit 25%** besteuert werden (wobei bei niedrigen Einkünften mit Steuersätzen unter 25% auch eine Tarifbesteuerung beantragt werden kann).

Nach einer BMF-Information vom 30.7.2004 wird die Lenz-Entscheidung des EuGH von der Finanzverwaltung nicht nur auf Kapitalerträge aus EU-Staaten, sondern in Übereinstimmung mit der ab 1.4.2003 geltenden neuen Rechtslage auch auf Kapitalerträge aus Drittstaaten angewendet. Somit kommen **alle ausländischen Kapitalerträge ab EU-Beitritt 1995** durch das Lenz-Urteil in den Genuss der **begünstigten Besteuerung** (25% Fixsteuersatz oder über Antrag Tarifbesteue-

nung nach § 97 Abs. 4 EStG mit Halbsatz für Dividendeneinkünfte).

Die durch das EuGH-Urteil geschaffene neue Rechtslage ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Bei rechtskräftigen Veranlagungen kann innerhalb der Verjährungsfrist eine Bescheidaufhebung beantragt werden, der bei über Bagatellfälle hinausgehenden Beträgen laut BMF stattgegeben werden sollte.

4. Anspruch auf Elternteilzeit

Ab 1.7.2004 haben Dienstnehmer, deren Kinder nach dem 30.6.2004 geboren werden (unter bestimmten Umständen auch für davor liegende Geburten), die in einem Betrieb mit durchschnittlich **mehr als 20 Arbeitnehmern** arbeiten und deren Beschäftigungsverhältnis bereits mindestens 3 Jahre gedauert hat, einen Rechtsanspruch auf **Reduktion der Arbeitszeit**. Diese **Elternteilzeit** kann frühestens mit dem Ende der Schutzfrist beginnen und dauert **bis zum 7. Geburtstag**. Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung sind mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Nach dem Ende der Elternteilzeit besteht das Recht auf Rückkehr zur bisherigen Arbeitszeit.

5. Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht

5.1. Aktienrecht light – Die Einpersonen-AG

Der österreichische Gesetzgeber hat sich im Zuge der Umsetzung der EU-Verordnung über die Europäische Aktiengesellschaft auch Gedanken über die Vereinfachung des nationalen Aktienrechts gemacht. Das für die Praxis wesentlichste Ergebnis war die künftige Zulassung der **Einpersonen-Gründung auch bei der AG** (die Einpersonengründung bei der GmbH ist bekanntlich bereits seit 1996 möglich). Die Neuregelung tritt mit 8.10.2004 in Kraft. Das Gesetz sieht aber vor, dass bei

einer Einpersonen-AG der Aktionär im Firmenbuch eingetragen wird (wie der Gesellschafter einer GmbH). Künftig muss der Alleinaktionär auch dann im Firmenbuch eingetragen werden, wenn keine Einpersonengründung vorliegt, sondern alle Aktien später in einer Hand vereinigt werden.

5.2. Europäische Tendenzen zur „GmbH light“

Bei einem Blick in das Amtsblatt der Wiener Zeitung kann mit Verwunderung festgestellt werden, dass in Österreich nahezu täglich neue Zweigniederlassungen oder **Sitzverlegungen britischer Private Limited Companys** protokolliert werden, für die das britische Recht kein Mindeststammkapital vorsieht. Dies ermöglicht die jüngste Judikatur des EuGH zur Niederlassungsfreiheit. Als weitere Folge dieser Judikatur mehrten sich in ganz Europa die Tendenzen zur Verbesserung der Attraktivität des GmbH-Rechts in den nationalen Gesetzgebungen. Vorerst ist Österreich von dieser Tendenz noch nicht erfasst, obwohl sich auch Österreich dem verstärkten Wettbewerb der Rechtsordnungen stellen muss, um den Wirtschaftsstandort möglichst attraktiv zu erhalten. Derzeit sind folgende **Liberalisierungsmaßnahmen in den europäischen Gesellschaftsrechts-Ordnungen** bekannt:

- In **Frankreich** wurden bereits mit 6.8.2003 die Mindestkapitalvorschriften für die **SARL** (französische GmbH) liberalisiert. Waren davor € 7.500,-- erforderlich, genügt jetzt nur mehr € 1,--.
- In **Spanien** wurde ebenfalls bereits im Jahr 2003 die so genannte „**Blitz-GmbH**“ (**SLNE**) eingeführt. Die Gründer haben Anspruch auf Eintragung der GmbH im Firmenbuch binnen 24 Stunden nach ihrer Errichtung. Das Mindestgesellschaftskapital beträgt aber immer noch € 3.012,--.
- In den **Niederlanden** wird derzeit an einer Reform der GmbH (**BV**) gearbeitet. Insbesondere wird überlegt, das Mindestkapital ähnlich wie in Frank-

reich abzuschaffen. Gesucht werden aber noch Alternativen für den Gläubigerschutz.

6. Die Neuorganisation der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung befindet sich seit dem 1.1.2003 in einem grundlegenden Umstrukturierungsprozess. Ausgehend von einer Beratungsstudie aus dem Jahr 2001 hat sich das BMF eine Organisationsreform verpasst, die die Schaffung einer serviceorientierten, kostengünstigen, effizienten und flexiblen Organisation zum Ziel hat. Die für die Praxis wichtigsten Veränderungen sind folgende:

- Schon mit 1.1.2003 wurde das Rechtsmittelverfahren umfassend neu strukturiert. Es wurde aus den Finanzlandesdirektionen herausgelöst und an den neu geschaffenen **Unabhängigen Finanzsenat** (UFS – siehe auch Punkt 1.) übertragen.
- Mit 1.1.2004 wurde die **Zollsektion** (Sektion V) mit der Steuersektion (Sektion IV) im BMF zur neuen Steuer- und Zollsektion (Sektion IV) fusioniert.
- Ebenfalls mit 1.1.2004 trat die **Wirtschaftsraum-Finanzämter-Verordnung** in Kraft. Die für den Bürger augenscheinlichste Veränderung betrifft dabei die Zusammenfassung der bis dahin 80 bundesweiten Finanzämter zu **43 Wirtschaftsraum-Finanzämtern**. Die äußere Straffung der Organisation war von tief greifenden Veränderungen der finanzamtsinternen Strukturen, Abläufe und Unternehmenskulturen begleitet. In 11 Pilotfinanzämtern wird seit 1.2.2004 in den neuen Strukturen und mit neuen Abläufen gearbeitet. Derzeit wird am „Umbau“ der restlichen 32 Wirtschaftsraum-Finanzämter gearbeitet. Die Umstellung soll im Jahr 2005 abgeschlossen sein.
- Von den **innerorganisatorischen Veränderungen in den Finanzämtern** seien nur einige für den Bürger und Berater wichtige Punkte herausgegriffen:
 - An jedem Standort eines Finanzamtes wird durch die Zusammenlegung der Einlaufstelle mit der Veranlagungsleit-

stelle ein so genanntes „**Infocenter**“ errichtet.

- Jedem **Finanzamtsvorstand** kann im Hinblick auf die erhöhte Gesamtverantwortung ein **Fachvorstand** zur Unterstützung in der fachlichen Leitung des Finanzamtes zur Seite gestellt werden. Bisher wurde in allen Fällen der bereits umstrukturierten Ämter von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.
- Die Finanzämter erhalten **mehr Autonomie bzw. Kompetenzen der Finanzlandesdirektionen** übertragen. Nunmehr obliegt die organisatorische, personelle, wirtschaftliche und finanzielle Leitung des Finanzamtes nicht mehr der FLD, sondern direkt dem Finanzamtsvorstand. Der **Steuer- und Zollkoordination** obliegt aber die regionale Koordination und Unterstützung in diesen Angelegenheiten.
- Künftig gibt es nur mehr **4 Produktionsabteilungen** im Finanzamt statt bisher 7. Als Beispiel sei die Zusammenlegung der Betriebsprüfungs- und Veranlagungsabteilungen angeführt.
- Die Zuteilung der Steuerfälle auf die einzelnen Gruppen (früher Referate) erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, der Firma alphabetisch.
Die Referatsnummer (bisher xxx/yyyy-Ref.) entfällt.
- Die Gruppenleiter der **Betriebsprüfung** werden von so genannten Teamleitern abgelöst, die für ein Team von Veranlagungsreferenten und Betriebsprüfern zuständig sind. Weiters werden **Finanzkasse und Einbringung** zu einer Produktionsabteilung zusammengelegt.
- Mit der Einheitsbewertungsfusions-Verordnung wurden mit Wirkung ab dem 1.1.2004 die Aufgaben der **Einheitsbewertung und Bodenschätzung im Raum Wien** von allen Wiener Lagefinanzämtern auf das **Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien** übertragen.

- **Mit 1.5.2004 wurden die 7 Finanzlandesdirektionen aufgelöst.** An deren Stelle wurden **5 Steuer- und Zollkoordinationen** geschaffen, die durch **Regionalmanager** geleitet werden. Jedem Regionalmanager ist die Verantwortung für die Steuerung der Leistungen und Ressourcen von 10 – 15 Finanzämtern, Zollämtern und Großbetriebsprüfungen zugeteilt.
- Der **neue bundesweite Fachbereich**, der für die fachliche Koordinierung und Unterstützung der Wirtschaftsraum-Finanzämter zuständig ist, ist organisatorisch der Steuer- und Zollkoordination zugeteilt, fachlich aber dem BMF direkt unterstellt.
- Im Zuge der Auflösung der Finanzlandesdirektionen wurden viele Agenden auf einzelne Finanzämter übertragen. So ist seit 1.5.2004 das Finanzamt Wien 23 für das gesamte Bundesgebiet für die Genehmigung spendenbegünstigter Vereine etc (§ 4 Abs 4 Z 5 EStG) zuständig.
- Ebenfalls mit 1.5.2004 wurden **62 Zollämter zu 15 Organisationseinheiten** zusammengeführt.
- Die Finanzämter St. Johann, Tamsweg, Zell am See wurden zu einer Behörde unter dieser Bezeichnung zusammengefasst.
Neue (nur noch eine) FA-Nr: 90,
Neues PSK-Kto: 5.554.908. Adressen bleiben gleich!

7. Steuersplitter

7.1. Rechtzeitiges Einreichen der Anträge auf Geltendmachung der Forschungs-, Bildungs-, Lehrlingsausbildungs- und Investitionszuwachsprämie

Diese Prämien können bis 2003 nach derzeitiger Verwaltungsauffassung bis zum Ergehen des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides geltend gemacht werden (ab 2004 hingegen bis zur Rechtskraft des jeweiligen Bescheides). Zur fristgerechten Geltendmachung kann im Formular E 1 für 2003 angemerkt werden, dass gleichzeitig mit der (elektronischen) Erklärungsübermittlung die Beilagen zur Geltendmachung von Prämien (E 108c, E 108d/j und E 108e) übersandt werden. Das Körperschaftsteuer-Formular K 1 sieht diese Möglichkeit – offensichtlich irrtümlich – nicht vor. Daher hat das BMF in einer Stellungnahme vom 20.7.2004 bekannt gegeben, dass für **Körperschaftsteuerpflichtige die Prämien bereits für 2003 bis zur Rechtskraft des Bescheides geltend gemacht werden können.**

7.2. Eigenkapitalzuwachsverzinsung

Der Zinssatz für die (letztmalige) Verzinsung des **Eigenkapitalzuwachses** für Kapitalgesellschaften für alle Wirtschaftsjahre, die im Jahr 2004 beginnen, beträgt **4,23 % (2003: 4,9 %)**

8. Wichtige Termine

31.12.2004:

Nur noch für Investitionen bis 31.12.2004 (ausgenommen Gebäude sowie PKWs und Kombis) kann die **10%ige Investitionszuwachsprämie** geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Investitionen des Jahres 2004 über dem Investitions-Durchschnitt der letzten 3 Jahre liegen. Geplante Investitionen sollten daher noch rechtzeitig durchgeführt bzw. vorgezogen werden.

Den Investitionsdurchschnitt 2001 – 2003 berechnen wir Ihnen gerne.

Umfassende „Steuertipps zum Jahresende“ erhalten Sie mit dem nächsten Steuer aktuell.

9. Verbraucherpreis-Index

	VPI 2000 2000= 100	VPI 96 1996=100	VPI 86 1986=100	VPI 76 1976=100
Ø 2003	105,9	111,4	145,8	226,6
Nov.2003	106,3	111,8	146,3	227,4
Dez.2003	106,5	112,0	146,5	227,8
Jän.2004	106,6	112,1	146,7	228,0
Feb.2004	107,0	112,6	147,2	228,9
Mär.2004	107,4	113,0	147,8	229,7
Apr.2004	107,4	113,0	147,8	229,7
Mai.2004	107,9	113,5	148,5	230,8
Juni 2004	108,3	113,9	149,0	231,7
Juli 2004	108,1	113,7	148,7	231,2
Aug 2004	108,6	114,2	149,4	232,3

Die aktuellen Zahlen und jene der Jahre 2001 – 2003 sind auch auf unserer Homepage unter der Rubrik „Service“ abrufbar (www.mpd.at).

„**Steuer aktuell**“ wird für die Klienten der Kanzleien **MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH**, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, und **PricewaterhouseCoopers Salzburg Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH** geschrieben. „Steuer aktuell“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist – außer durch unsere Klienten – nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Fischer von Erlach-Str.47